

dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst bei den Gemeindebehörden zu melden. Ausgenommen von der Meldepflicht waren nur diejenigen, die seit dem 1. März 1917 in den in § 5 der Bundesratsbekanntmachung ausdrücklich aufgeführten Berufen hauptberuflich tätig waren.

Die Gemeindebehörden hatten die Meldungen in Meldkarten aufzunehmen und diese bis zum 31. März 1917 dem zuständigen Einberufungsausschuß zu übersenden. Für den Fall, daß Meldkarten nicht anfielen, war die Erstattung von Fehlanzeigen vorgeschrieben.

Nach Mitteilung des R. Kriegsministeriums haben zahlreiche Meldepflichtige die Meldung unterlassen. Vielfach sind die Meldkarten unvollständig oder unrichtig ausgefüllt worden. Manche Gemeindebehörden endlich haben dem Einberufungsausschuß weder Meldkarten übersandt noch Fehlanzeige erstattet.

Die einschlägigen Einberufungsausschüsse werden sich demnächst an die Distriktsverwaltungsbehörden wegen Behebung der Anstände wenden. Es ergeht der Auftrag, diesem Ersuchen unverweilt und mit aller Sorgfalt zu entsprechen.

Zu dem Behufe haben die unmittelbaren Stadtmagistrate mit allem Nachdruck und nötigenfalls unter Anwendung der ihnen zustehenden Zwangsmittel darauf hinzuwirken, daß die säumigen Meldepflichtigen die Meldung ergänze, oder nachholen, und ferner dafür Sorge zu tragen, daß die Beteiligten der nachträglichen Meldepflicht nach §§ 6 und 7 der Bundesratsbekanntmachung rechtzeitig und gewissenhaft nachkommen. Die R. Bezirksämter haben die unterstellten Gemeindebehörden zu gleichmäßigem Vorgehen anzuhalten und ihnen dabei tunlichst an die Hand zu gehen.

9.

Entschliebung

der R. Staatsministerien des R. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulanlegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten betr.
den Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 1. April 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 78.

I. Nach Mitteilung des R. Kriegsministeriums hat vor kurzem eine Gemeindebehörde einem Zeitungsausschreiben für eine gemeindliche Stelle die Ueberschrift „Vaterländischer Hilfsdienst“ beigelegt. Da diese Ueberschrift für die auf Grund des Hilfsdienstgesetzes erfolgenden Aufforderungen der Kriegsamtsstellen eingeführt ist, so ist ihr Gebrauch bei öffentlichen Ausschreibungen der unterstellten Staats- und Gemeindebehörden zu vermeiden.

II. Nach der Bekanntmachung v. 6. März 1917 Nr. 25543 K^v (R. B. Staatsanzeiger Nr. 56)¹⁾ ist die Arbeitsvermittlung für

¹⁾ 1. Teil S. 115.